

Wenn es zu keiner Einigung über den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung kommt, kann diese als Verwaltungsakt erlassen werden. Der Verwaltungsakt ist nicht verhandelbar sondern eine Bestimmung vom Jobcenter, gegen die Du innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen kannst. Komm auch in diesem Fall am besten bei uns vorbei.

*Übrigens: Seit April 2011 kann die Weigerung eine EGV zu unterschreiben nicht mehr mit Leistungskürzung bestraft werden. Es ist wichtig sich dem bewusst zu sein.*

Das schlimmste, was Dir passieren kann, ist der Verwaltungsakt und auch das lässt sich allemal wieder gerade biegen.

Denk einfach daran, dass es ein Vertrag ist, der auf gegenseitigem Einverständnis beruhen soll. Du unterschreibst ja schließlich auch keinen Mietvertrag, der dich zu täglichem Hausflurputzen oder ähnlichen Absurditäten



*Gegen den Zwang zur Lohnarbeit*

## Was wenn ich nicht mitmache?

Wenn Du dich nicht an die Vereinbarungen der EGV oder des Verwaltungsakts halten kannst oder willst, kann das Jobcenter eine Mittelkürzung von 30% des Regelsatzes vornehmen. Bei Menschen, die jünger sind als 25 Jahre, kann sogar der komplette Regelsatz gestrichen werden.

Auch in diesem Fall, sollte der erste Schritt sein, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Schließlich kann es Gründe geben, die dafür gesorgt haben, dass Du den "Pflichten" nicht nachkommen konntest wie z.B. Krankheit. In diesen Fällen können dann keine Mittelkürzungen vom Jobcenter verhängt werden.

Mach Dir also auch in diesem Fall keine zu großen Sorgen, meistens lässt sich ein Weg finden, das Du zu dem Dir zustehenden Geld kommst.

*Wenn Du noch Fragen hast oder zum Jobcenter begleitet werden möchtest oder dich auch einfach mal mit anderen austauschen willst, dann komm zu unseren Beratungszeiten oder zum Mittagessen im Anschluss an die Beratung am Mittwoch vorbei.*



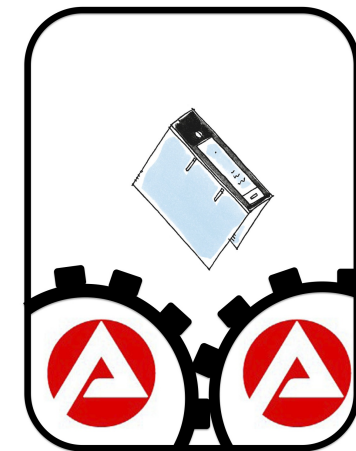
wöchentliche Beratung:  
Mittwoch 10-13 Uhr  
Donnerstag 15-18 Uhr  
in der Schererstraße 8  
13347 Berlin-Wedding

Email: [solidarisch-begleiten@riseup.net](mailto:solidarisch-begleiten@riseup.net)

# BASTA\*

*Unterstützung beim Kampf mit dem Arbeitsamt*

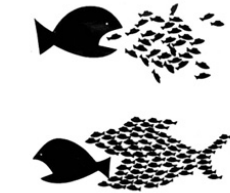
*Eingliederungsvereinbarung  
Zwangseinverständnis  
verweigern*



*solidarische Beratung und Begleitung  
zum Amt*

## Was ist die Eingliederungsvereinbarung?

Wenn Du das erste Mal zum Jobcenter gehst, um Arbeitslosengeld II zu beantragen, bekommst du die Antragsunterlagen und einen Termin zur Antragsabgabe. Bei diesem Termin wird Dir wahrscheinlich eine sogenannte Eingliederungsvereinbarung (EGV) zur Unterschrift vorgelegt. Du kannst die EGV als Vereinbarung zwischen Dir und dem Jobcenter (JC) betrachten, die die Leistungen des JCs und Deine Bemühungen, für die nächsten 6 Monate vertraglich und verbindlich regelt. Die EGV ist ein Vertrag, der zwischen Dir und dem JC geschlossen wird. Sie ist kein einseitiges Schreiben vom JC, d.h. sie ist **wie jeder Vertrag verhandelbar**. Deswegen solltest Du die EGV auf keinen Fall sofort unterschreiben, auch wenn der Sachbearbeiter Dir den Eindruck vermittelt, dass Du dies tun musst.



Organisierung statt  
Vereinsamung

## Was soll das ganze?

Die EGV soll insbesondere bestimmen:

1. welche Leistungen Du vom Amt erhalten sollst
2. was Du tun wirst um wieder eine Arbeitstelle zu finden. Es kann z.B. die Anzahl der monatlichen Bewerbungen und deren Nachweis in der EGV festgeschrieben werden.
3. Der die Sachbearbeiter\_in hat einen gewissen Spielraum bezüglich deiner monatlichen Bewerbungen. Wir empfehlen in der EGV nicht mehr als 5 schriftliche Bewerbungen pro Monat zu vereinbaren.

4. Es können auch "soziale Maßnahmen" wie die Verpflichtung zur Schuldnerberatung oder die Unterstützung bei der Kinderbetreuung und häuslicher Pflege in der EGV vereinbart werden.

Überlege Dir vorher genau, was Du vom Amt erwartest und was Du bereit bist zu tun, um die Eingliederungsvereinbarung möglichst deinen Vorstellungen entsprechend zu gestalten.

## Was kann ich da tun?

Es ist sinnvoll in Deinem Vertrag auf eigene Vorstellungen einzugehen, so kannst Du Dir z.B. auch eine eigene Bildungsmaßnahme (Weiterbildung) suchen.

Wenn das Jobcenter Dich zu sogenannte Maßnahmen wie 1-Euro-Jobs, Bürgerarbeit oder Bewerbungstraining verpflichten will, dann müssen diese Beschäftigungen in der EGV genau bestimmt sein. Das heißt: es müssen der Maßnahmeträger, die Arbeitszeit, die genaue Tätigkeit und der Lohn klar benannt werden.

**Eine EGV muss immer verhandelbar sein! Es muss die Möglichkeit geben seine, eigenen Vorschläge zu unterbreiten oder eine alternative EGV als Verhandlungsgrundlage vorzulegen.**

Wir raten Dir die EGV nicht sofort zu unterschreiben. Eine Bedenkzeit von 10-14 Tagen steht Dir zu. Komm doch gerne während dieser Zeitspanne zu unseren Öffnungszeiten vorbei. Dann können wir gemeinsam mit Dir die EGV durchgehen und falls Du möchtest, begleiten wir Dich auch zu deinem nächsten Termin beim Jobcenter.

## Muss das wirklich immer sein?

Normalerweise gilt, dass **alle 6 Monate eine EGV** abgeschlossen wird. In die neuen Vereinbarungen fließen die bisherigen Veränderungen und Erfahrungen der vorhergehenden Zeit mit ein. Wenn sich eine Veränderung allerdings innerhalb längerer Zeit nicht ergeben wird, kann die EGV auch einmal jährlich abgeschlossen werden. Andersrum kann es aber auch passieren, dass sie vor Ablauf der 6 Monate verändert wird, weil du z.B. eine Arbeitstelle gefunden hast oder ein Kind bekommen wirst.

Eigentlich soll mit jede\_r\_m eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Aber natürlich gibt es auch hier Ausnahmen von der Regel:

**Es muss keine EGV abgeschlossen werden, wenn...**

... Du mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb kurzer Zeit einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden wirst

... Du vorübergehend keiner Arbeit nachgehen kannst, da es unzumutbar für Dich wäre z.B.

wenn du Kinder unter 3 Jahren betreust

... Du Angehörige pflegst und Deine Erwerbsfähigkeit daher noch geprüft wird

... Du über 58 Jahre alt bist und dich im Übergang zum Ruhestand befindest

... Du unter 25 Jahre alt bist und an einer allgemeinen oder berufsbildenden Schule lernst und ein Abschluss zu erwarten ist

... Du schon arbeitest und Hartz IV lediglich als Aufstockung Deines zu niedrigen Einkommens beantragst